

## **Beschlussprotokoll**

der öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2017

### **TOP**

#### **3. Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Der Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird zugestimmt.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

#### **4. Progymnasium am Eckenberg-Gymnasium hier: Genehmigung von Freigebigkeitsleistungen**

Der Gemeinderat stimmt den Freigebigkeitsleistungen in Höhe von 1.343,20 € zu.

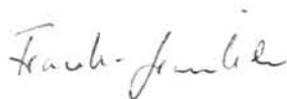
Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

#### **5. Forstlicher Natural- und Finanzplan für das Jahr 2018**

Dem vorgelegten forstlichen Natural- und Finanzplan für das Jahr 2018 wird zugestimmt.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Aufgestellt:  
Adelsheim, den 24.10.2017



Frank-Gramlich



## **Feuerwehrwesen**

### **hier: Neufassung der**

- a) Feuerwehrsatzung**
- b) Feuerwehr-Entschädigungssatzung**
- c) Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

## **I. SACHSTANDSBERICHT**

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg wurde im Dezember 2015 geändert. Daraus ergab sich die Notwendigkeit zur Anpassung des Musters für eine Feuerwehrsatzung.

Die Änderung des Feuerwehrgesetzes wurde von Seiten des Gemeindetags auch zum Anlass genommen, das Satzungsmuster Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung auszuarbeiten. Das Muster wurde in mehreren Besprechungen mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitet.

Die Stadt Adelsheim hat die Änderung des Feuerwehrgesetzes zum Anlass genommen, um die Feuerwehrsatzung, die Feuerwehr-Entschädigungssatzung und die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung neu zu fassen.

Hierbei wurde die Feuerwehrführung beteiligt: u.a. fand eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Feuerwehr“ statt, der sechs Mitglieder des Gemeinderats angehören. Feuerwehrintern wurden die Satzungen u.a. im Gesamtausschuss thematisiert.

Zum Wortlaut der Feuerwehrsatzung, der Feuerwehr-Entschädigungssatzung und der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wird auf die Anlagen 1 bis 3 verwiesen.

Die zu beschließende Feuerwehrsatzung orientiert sich im Wesentlichen an der Mustersatzung unter Berücksichtigung der bisherigen Feuerwehrsatzung. So soll auch weiterhin die Möglichkeit zur Einrichtung einer gemeinsamen Jugendfeuerwehrführung eingeräumt werden.

## **II. KOSTEN / III. DECKUNG**

Die ehrenamtlichen Entschädigungen, die dem Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandanten u.a. zustehen, sind in der Entschädigungssatzung geregelt. Diese ehrenamtlichen Entschädigungen sind im Haushaltsplan unter Abschnitt 1310 – Feuerwehr veranschlagt.

Kostenersatz wird erhoben soweit keine Kostenersatzbefreiung besteht. Die Einnahmen werden im Haushalt unter Abschnitt 1310 verbucht.

## **IV. ANTRAG**

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Neufassung

- a) der Feuerwehrsatzung

b) der Feuerwehr-Entschädigungssatzung und  
c) der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung  
wird zugestimmt.

Aufgestellt:

Adelsheim, den 02.11.2017  
Allgemeine Verwaltung – Öffentliche Ordnung



Wiltshko



## **Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Adelsheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Adelsheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in Adelsheim, Sennfeld und Leibenstadt,

2. den Altersabteilungen

in Adelsheim, Sennfeld und Leibenstadt,

3. der Jugendfeuerwehr

4. der Feuerwehr- und Stadtkapelle

in Adelsheim.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der

Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

### **§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten

Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder einem seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

## **§ 11 Unterführer**

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart**

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### **§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus je zwei auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten) und deren Stellvertreter
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter.

(3) Werden der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Adelsheim aus fünf gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Sennfeld aus fünf gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Leibenstadt aus fünf gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

#### **§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über die vergangenen Jahre und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Deren Abteilungsversammlung findet jährlich statt; die Berichte sind jährlich zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

## **§ 15 Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

## **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11. Juni 1990 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Adelsheim, 14.11.2017

Für den Gemeinderat

Gramlich  
Bürgermeister

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gesamtfirewehr  
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefirewehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 € (ausschließlich für kostenersatzpflichtige Einsätze) oder ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Der Einsatz endet nach Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Firewehrfahrzeuge im Gerätehaus. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

**§ 2**

**Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 9,00 €/Stunde bezahlt.

**§ 3**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 9,00 € je Stunde ersetzt.
- (2) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in Abs. 1 genannten Betrages als Aufwandsentschädigung folgender Durchschnittssatz gewährt:  
- Grundausbildung/Truppmann (70 Std) 100,00 €

- Truppführerlehrgang	(35 Std)	50,00€
- Atemschutzgeräteträger	(25 Std)	50,00€
- Sprechfunker	(16 Std)	25,00€
- Maschinistenlehrgang	(35 Std)	50,00€

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1, 2 und 5 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden anstelle des in Absatz 1 genannten Betrages der entsprechende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

#### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) Gesamtkommandant             | 1000,00€ |
| b) Abteilungskommandant je      | 400,00€  |
| c) Stv. Abteilungskommandant je | 200,00€  |
| d) Jugendwart je Abteilung      | 150,00€  |
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) Geräewart Abt. Sennfeld    | 200,00€ |
| b) Geräewart Abt. Leibenstadt | 150,00€ |
| c) Geräewart Abt. Adelsheim   | 200,00€ |

## § 5

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine entsprechende Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 3.

## §6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Adelsheim, 14.11.2017

Für den Gemeinderat

Gramlich  
Bürgermeister

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adelsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 13.11.2017**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 13.11.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **§ 1: Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Adelsheim (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2: Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3: Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4: Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

Darüber hinaus gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Neckar-Odenwald-Kreis" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

#### **§ 5: Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Adelsheim, 14.11.2017

Für den Gemeinderat

Gramlich  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Anlage zu § 5 Absatz 1**

#### **Kostenersatzverzeichnis**

##### **1. Personalkosten**

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	19,50 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	9 Euro

##### **2. Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten insbesondere wie folgt je Stunde:

1. Mannschaftstransportwagen MTW	20 Euro
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro
5. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro
6. Vorausrüstwagen VRW	51 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

**Wasserversorgung Bauland GmbH**  
**hier: Weisungsbeschluss für Gesellschafterversammlung**

**I. Sachstandsbericht**

Die Stadt Adelsheim ist in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Bauland GmbH durch den Bürgermeister vertreten. In der nächsten Gesellschafterversammlung am 06.12.2017 sollen nachfolgend aufgeführte Beschlüsse gefasst werden. Die wesentlichen Unterlagen sind beigelegt.

TOP 1: Jahresabschluss 2016:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde in der vorgelegten Fassung besprochen und von den Gesellschaftern genehmigt.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss von Euro 23.851,83 wird auf neue Rechnung vorgetragen
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
4. Zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2017 wird die WGKK Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Heidelberger Str. 44, 74821 Mosbach gewählt.

TOP 2: Wirtschaftsplan 2018

1. Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Bauland GmbH für das Jahr 2018 wird festgesetzt
  - a) im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen von je 564.000 €
  - b) im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je 29.000 €
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung soll der Bürgermeister durch den Gemeinderat beauftragt werden, in der Gesellschafterversammlung die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

**II. Kosten / III. Deckung**

entfällt

#### IV. Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister für die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Bauland GmbH folgende Weisung:

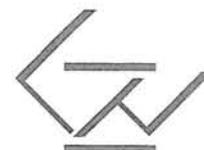
Der Bürgermeister stimmt in der Gesellschafterversammlung den genannten Beschlussvorschlägen wie vorgelegt zu.

Adelsheim, 19.10.2017



Rainer Schöll



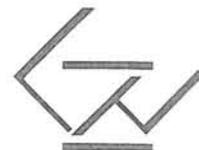


### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgung Bauland GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mosbach, 23. August 2017

**Knapp**  
Wirtschaftsprüfer





Wasserversorgung Bauland GmbH

Anlage 1 - Bilanz

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Übertrag	392.257,57	377.996,83	393.636,47	379.041,01
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kre- ditinstituten und Schecks	1.378,90	1.044,18		
	393.636,47	379.041,01	393.636,47	379.041,01

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>674.701,00</u>	<u>609.940,27</u>
<b>2. Gesamtleistung</b>	674.701,00	609.940,27
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	135.134,95	157.082,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>63.545,16</u>	<u>4.818,89</u>
	198.680,11	161.901,54
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	279.554,45	282.590,37
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>52.568,40</u>	<u>35.431,53</u>
	332.122,85	318.021,90
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	21.091,00	16.203,25
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	11.747,42	11.543,55
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	20.688,40	20.044,90
c) Reparaturen und Instandhaltungen	4.875,30	5.997,89
d) Fahrzeugkosten	20.542,54	15.648,71
e) Werbe- und Reisekosten	0,00	299,43
f) verschiedene betriebliche Kosten	<u>24.854,01</u>	<u>28.769,73</u>
	82.707,67	82.304,21
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.747,50	5.171,66
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>9.380,96</u>	<u>6.841,68</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	25.970,91	19.496,03
10. sonstige Steuern	2.119,08	1.988,08
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<u><u>23.851,83</u></u>	<u><u>17.507,95</u></u>

# Wirtschaftsplan

der

WASSERVERSORGUNG  
BAULAND GmbH

für das

Wirtschaftsjahr  
2018

# Wasserversorgung Bauland GmbH

## Festsetzungsbeschluss der Gesellschafterversammlung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung hat am 06.12.2017  
folgenden Beschluss gefasst:

1. Der **Wirtschaftsplan** der Wasserversorgung Bauland GmbH für das Jahr 2018 wird festgesetzt
  - a) im **Erfolgsplan** mit  
Erträgen und Aufwendungen von je 564.000 €
  - b) im **Vermögensplan** mit  
Einnahmen und Ausgaben von je 29.000 €
2. Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahme** für  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
wird festgesetzt auf 0 €
3. Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird  
festgesetzt auf 250.000 €

Adelsheim, 06.12.2017

Rainer Schöll  
Geschäftsführer

# Erfolgsplan

# 2018

## Erträge

Sachkonto	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016
08000 Erlöse von Gemeinden	559.000,00	554.000,00	669.948,28
08100 Erlöse von Dritten	5.000,00	5.000,00	4.752,72
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>564.000,00</b>	<b>559.000,00</b>	<b>674.701,00</b>
08750 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
09400 Zins- und Diskonterträge	0,00	0,00	0,00
<b>Jahresverlust</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Erträge</b>	<b>564.000,00</b>	<b>559.000,00</b>	<b>674.701,00</b>

## Aufwendungen

Sachkonto	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016
03002 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	100.000,00	100.000,00	135.134,95
03005 bezogene Leistungen	5.000,00	5.000,00	63.545,16
<b>Summe Wareneinkauf</b>	<b>105.000,00</b>	<b>105.000,00</b>	<b>198.680,11</b>
04100 Löhne und Gehälter brutto	335.000,00	330.000,00	329.050,62
04160 Beitrag Berufsgenossenschaft	4.500,00	4.500,00	3.072,23
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>339.500,00</b>	<b>334.500,00</b>	<b>332.122,85</b>
09500 AfA auf Sachanlagen	15.000,00	15.000,00	21.091,00
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>15.000,00</b>	<b>15.000,00</b>	<b>21.091,00</b>
04300 Strom, Gas, Wasser	6.000,00	6.000,00	5.863,51
04500 Miete/Pacht Gebäude	2.750,00	2.750,00	2.760,00
04510 Unterhaltung Gebäude	2.000,00	2.000,00	3.123,91
<b>Summe Raumkosten</b>	<b>10.750,00</b>	<b>10.750,00</b>	<b>11.747,42</b>
04410 Gebühren/ Beiträge	16.000,00	16.000,00	16.564,76
04450 Versicherungen	4.000,00	4.000,00	4.123,64
<b>Summe Versicherungen, Beiträge</b>	<b>20.000,00</b>	<b>20.000,00</b>	<b>20.688,40</b>
04525 Datenverarbeitung	5.000,00	5.000,00	4.875,30
<b>Summe Rep. und Instandhaltungen</b>	<b>5.000,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>4.875,30</b>
04570 Kfz-Unterhaltskosten	10.000,00	10.000,00	7.163,15
04571 Kfz-Versicherungen	4.200,00	4.200,00	4.371,78
04580 Treibstoffe für Kfz	8.000,00	8.000,00	9.007,61
<b>Summe Fahrzeugkosten</b>	<b>22.200,00</b>	<b>22.200,00</b>	<b>20.542,54</b>
04550 Reisekosten	100,00	100,00	0,00
<b>Summe Reisekosten</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>0,00</b>
04230 Kleinwerkzeuge und Geräte	10.000,00	10.000,00	11.595,87
04520 Postaufwand/ Telefon	5.000,00	5.000,00	6.626,05
04530 Bürobedarf	3.000,00	3.000,00	3.006,87
04540 Nebenkost. des Geldverkehrs	150,00	100,00	125,22
04560 Rechts- u. Beratungskosten	500,00	500,00	0,00
04561 Abschluss- u. Prüfungskosten	3.500,00	3.500,00	3.500,00
04590 Sonstiger Aufwand	0,00	0,00	0,00
09595 Verlust auf Abg. Anlageverm.	0,00	0,00	0,00
<b>Summe sonst. betriebl. Aufwand</b>	<b>22.150,00</b>	<b>22.100,00</b>	<b>24.854,01</b>
09300 Zinsen für kurzfristige Verb.	2.000,00	2.000,00	1.974,46
09301 Zinsen für langfristige Verb.	2.150,00	2.350,00	2.773,04
<b>Summe Zinsen</b>	<b>4.150,00</b>	<b>4.350,00</b>	<b>4.747,50</b>
04460 u.a. Steuern v. Eink. u. Ertrag	4.000,00	4.000,00	9.380,96
<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>4.000,00</b>	<b>4.000,00</b>	<b>9.380,96</b>
09310 Grundsteuer	650,00	650,00	633,08
09311 Kfz-Steuer	1.500,00	1.350,00	1.486,00
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>2.150,00</b>	<b>2.000,00</b>	<b>2.119,08</b>
<b>außerordentliches Ergebnis</b>			
<b>Jahresgewinn</b>	<b>14.000,00</b>	<b>14.000,00</b>	<b>23.851,83</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>564.000,00</b>	<b>559.000,00</b>	<b>674.701,00</b>

# Vermögensplan 2018

## Finanzierungsmittel (Einnahmen)

Bezeichnung	2018	Erläuterungen
1 Zuführung z. Stammkapital		
2 Jahresgewinn	14.000,00	
3 Kredite		
a) von Dritten		
4 Abschreibungen und Anlagenabgänge		
a) Abschreibungen	15.000,00	
b) Verluste auf Anl.abgänge		
5 Verminderung Vorräte		
6 Sonstige Einnahmen		
7 Erübrigte Mittel a. Vorjahren		
8 Finanzierungsfehlbetrag lfd. Jahr		
<b>Finanzierungsmittel</b>	<b>29.000,00</b>	

## Finanzierungsbedarf (Ausgaben)

Bezeichnung	Planansatz		Investitionen nachrichtlich	
	2018	2017	Gesamt- ausgaben- bedarf	bisher bereitgestellt (einschl. 2018 )
1 Sachanlagen für				
a) Betriebseinrichtungen				
b) Betriebs- und Geschäftsausst.	15.000,00	15.000,00		
c) Betriebsgebäude				
2 Finanzanlagen				
3 Erwerb langfristiger Vorräte				
4 Entnahme aus Rücklagen				
5 Jahresverlust	0,00	0,00		
6 Tilgung von Krediten				
a) von Dritten	6.350,00	6.350,00		
7 Finanzierungsfehlbetrag VJ				
8 Erübrigte Mittel lfd. Jahr	7.650,00	7.650,00		
<b>Finanzierungsbedarf</b>	<b>29.000,00</b>	<b>29.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Finanzplan 2017 - 2021

Finanzierungsmittel	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro				
ABSCHREIBUNG	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
KREDITAUFNAHME	0	0	0	0	0
JAHRESGEWINN	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
<b>Summe</b>	<b>29.000</b>	<b>29.000</b>	<b>29.000</b>	<b>29.000</b>	<b>29.000</b>

Finanzierungsbedarf	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro				
SACHANLAGEN	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
KREDITTILGUNG	6.350	6.350	6.350	6.350	6.350
ERÜBRIGTE MITTEL	7.650	7.650	7.650	7.650	7.650
<b>Gesamtsumme</b>	<b>29.000</b>	<b>29.000</b>	<b>29.000</b>	<b>29.000</b>	<b>29.000</b>

## **Anwendung der tariflichen Regelungen des TVöD im Bereich des Leistungsentgelts für die städtischen Beschäftigten**

### **I. Sachstandsbericht**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sieht in § 18 ein Leistungsentgelt vor, das als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt werden soll. Für die städtischen Beschäftigten wurde auf deren Wunsch bisher auf eine Einführung einer Leistungsbemessung verzichtet. Stattdessen wurde das Leistungsentgelt als „Gießkanne“ (pauschal, undifferenziert) ausbezahlt, d.h. jeder tariflich Beschäftigte hat das Leistungsentgelt zum gleichen Prozentsatz erhalten. Ursprünglich startete das Leistungsentgelt - bei einer vereinbarten Zielgröße von 8% - mit 1% des ständigen Monatsgehalts des Vorjahres. Für 2017 sind 2% ausbezahlt, somit insgesamt ca. 17.900 €.

Der Gemeinderat hat klargestellt, dass das Leistungsentgelt künftig nicht weiter pauschal ausgezahlt werden kann. Vielmehr wäre bei Nichteinführung der Leistungsbemessung entsprechend der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD derzeit 75% des Leistungsentgelts bis zu der Einführung der Leistungsbewertung zurückzuhalten.

Die Stadt Adelsheim ist allerdings nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und kann daher einzelne Bestimmungen des TVöD ausklammern. Die Angelegenheit wurde zuletzt am 08.11.2013 in einer Personalversammlung thematisiert. Bei 24 anwesenden tariflich Beschäftigten, sprachen sich 18 für die Beibehaltung des „Gießkannenprinzips“ und damit gegen die Einführung der tariflich vereinbarten Leistungsbemessung aus.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für das Jahr 2017 auf die Anwendung der Protokollerklärung zu verzichten und das Leistungsentgelt pauschal ausbezahlen.

### **II. Kosten / III. Deckung**

entfällt

### **IV. Antrag**

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Grundsätzlich gelten für alle bei der Stadt Adelsheim tariflich Beschäftigten die Bestimmungen des Tarifvertrags öffentlicher Dienst.  
Die Stadt Adelsheim wendet allerdings im Jahr 2017 die Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD nicht an und zahlt das Leistungsentgelt pauschal aus.

Adelsheim, 19.10.2017

  
Rainer Schöll

